

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes

Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

19. August 2025

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2025/10

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG);

**Überarbeitung der KMV-Schnittstelle Forschungszulage;
Übermittlung der Bescheinigung der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)**

Anträge auf Forschungszulage (FZul) sind nur zu bearbeiten, wenn eine elektronisch übermittelte Bescheinigung i. S. d. § 6 FZulG von Seiten der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) vorliegt.

Auf Basis der Änderungen des FZulG durch das Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024, BGBl. I Nr. 108, wird die KMV-Schnittstelle zwischen der BSFZ und der Finanzverwaltung überarbeitet. Die Umsetzung wird allerdings nicht vor Anfang 2026 abgeschlossen sein.

Diese Überarbeitung betrifft sämtliche Fallgestaltungen, in denen die Bescheinigung von begünstigten Wirtschaftsgütern i. S. v. § 3 Abs. 3a FZulG begehrt wird. Aufgrund der noch andauernden Schnittstellen-Anpassung können diese „neuen“ Bescheinigungen aktuell von der Finanzverwaltung nicht elektronisch empfangen werden.

Bescheinigungen nach dem bisherigen Format – mithin ohne die Feststellung, dass ein bewegliches Wirtschaftsgut für ein begünstigtes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) erforderlich ist – können jedoch weiterhin über die Schnittstelle von der Finanzverwaltung elektronisch empfangen werden.

In den von der Überarbeitung betroffenen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

1. Für den Übergangszeitraum bis zur Fertigstellung der überarbeiteten KMV-Schnittstelle ist es nicht zu beanstanden, wenn die Finanzverwaltung die Festsetzung der FZul auf der Grundlage der durch die antragstellende Person eingereichten „neuen“ BSFZ-Bescheinigungen durchführt, auch wenn keine über die KMV-Schnittstelle elektronisch übermittelte Bescheinigung vorliegt. Aktuell wird im Antragsverfahren bereits darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung zur Vereinfachung der Bearbeitung dem Antrag auf FZul beizufügen ist.

Diese Ausnahmeregelung ist jedoch ausschließlich auf die Bearbeitung von Anträgen auf FZul beschränkt, in denen die Wertminderung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern – sog. begünstigte Wirtschaftsgüter nach § 3 Abs. 3a FZulG – als förderfähiger Aufwand beantragt wird.

2. Daneben wird darauf hingewiesen, dass die BSFZ die Beurteilung, ob ein begünstigtes Wirtschaftsgut nach § 3 Abs. 3a FZulG für ein begünstigtes FuE-Vorhaben erforderlich ist, auch im Rahmen eines sog. „vereinfachten Bescheinigungsverfahrens“ treffen kann. In diesen Fällen hat die antragstellende Person bereits eine positive Bescheinigung der BSFZ nach dem bisherigen Format erhalten (welche auch über die KMV-Schnittstelle übermittelt wurde) und beantragt nachträglich eine gesonderte Bescheinigung über die Feststellung, dass die begünstigten Wirtschaftsgüter für die Durchführung eines begünstigtes FuE-Vorhabens erforderlich sind (sog. Ergänzungsbescheinigung).

Die Ergänzungsbescheinigung ersetzt nicht die bereits ausgestellte Bescheinigung, sondern ergänzt diese. Auch die Ergänzungsbescheinigung kann nicht über die KMV-Schnittstelle übertragen werden, weshalb auch hier die Einreichung durch die antragstellende Person nicht zu beanstanden ist.

Über den Abschluss der Überarbeitung der KMV-Schnittstelle werde ich Sie gesondert informieren. Sobald die Überarbeitung der KMV-Schnittstelle abgeschlossen ist, ist wieder in allen Fällen für die Festsetzung der FZul zwingend eine elektronisch übermittelte Bescheinigung i. S. d. § 6 FZulG von Seiten der BSFZ erforderlich.

(VI 3012 - S 2020-001 / Bearbeiter: André Deutschländer, App.: 4770)

Norm: Forschungszulagengesetz; FZulG

Schlagworte: Bescheinigung, Bescheinigungsstelle Forschungszulage, KMV-Schnittstelle